

Satzung für den gemeinnützigen Verein: Die blaue Pause

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen Die blaue Pause

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."
Der Verein strebt die Mitgliedschaft in einem Verband der freien Wohlfahrtspflege an.

Der Sitz des Vereins ist Detmold.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend – und Altenhilfe, der Volks – und Berufsbildung, der Erziehung und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
Grundlage unseres Handelns ist der christliche Glaube.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht

a) durch Angebote zur Förderung gesellschaftlicher Teilhabe und der Persönlichkeits -
stärkung von Erwachsenen unterschiedlicher Lebenssituationen und Milieus;

b) durch unterschiedliche Veranstaltungsformate aus den Bereichen Kultur und Kunst wie
Lesungen, Konzerte und Ausstellungen;

durch Vorträge und Seminare im Bereich Gesellschaftspolitik und Persönlichkeits –
entwicklung z.B. zu Flucht und Trauma oder zum interreligiösen Dialog;

durch Angebote im Bereich Spiritualität und Religion wie Besinnungsnachmittage,
meditativer Tanz und Meditation;

c) durch Angebote zur Stabilisierung und Gesundheitsvorsorge für Menschen mit hohen
beruflichen und persönlichen Belastungen wie die Vermittlung von Kenntnissen zur
Stressreduktion, Entspannungsmassage und Achtsamkeit.

Um diesen Zweck zu verwirklichen

a) mietet der Verein eine Räumlichkeit an und betreibt in diesen Räumen einen offenen
Treffpunkt und Veranstaltungsort;

b) findet eine regelmäßige Öffentlichkeits – und Pressearbeit statt

c) werden ehrenamtliche Mitarbeiter gewonnen und Honorarkräfte beauftragt für einzelne
Veranstaltungen und Verwaltungsaufgaben.

Zur Finanzierung des Vereins

a) werden Spenden und Fördermittel eingeworben;

b) werden die Räume für Veranstaltungen und Seminare vermietet, die den Zwecken des
Vereins entsprechen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 4 a Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die Ziele, Zwecke, Grundlage und Aufgabe des Vereins aktiv unterstützen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 a

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung bei juristischen Personen.

Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Sache des Vereins schädigen, können durch den Vorstand von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden und sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied

unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder vertritt einzeln. Der stellvertretende Vorsitzende wird angewiesen, seine Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall wahrzunehmen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen geht zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke auf das missions - benediktinische Säkularinstitut St.Bonifatius in Detmold über.

Detmold, 21.02.2017

Gründungsmitglieder:

1)

2)

3)

4)

5)

6)

7)